


# Ersatzfahrzeug

Beitrag von „magnum“ vom 20. Februar 2008 um 11:23

## Zitat von FriedrichKeller

Hallo,

bei Grenzfällen der Immobilität (Fzg erreicht mit eigener Kraft den Servicebetrieb) und einer Reparaturzeit von mehr als 3 Stunden (zumutbare Wartezeit) wendet sich der Volkswagen Partner tagesaktuell mit seiner Mobilitätsabfrage telefonisch an die ihm bekannte Rufnummer. Dort erhält er eine Freigabe- bzw eine Fallnummer zur Abrechnung eines Ersatzwagens.


Bei Reparaturen die weniger Zeit in Anspruch nehmen muß die Kosten euer  übernehmen (oder auch nicht).

Guter Service kostet nun mal Geld, schlechter noch viel mehr!

Leider haben das manche Werkstätten noch nicht erkannt.

MfG. Friedrich

Ergo, da das Fahrzeug nicht innerhalb von 3 Stunden repariert werden konnte, besteht der Anspruch im Sinne der Mobilitätsgarantie auf ein Ersatzfahrzeug!

Oder verstehe ich mal wieder etwas falsch? 

LG magnum